

## **Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Museum der Stadt Burgstädt vom 12.07.2005**

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), berichtigt am 25. April 2003 (SächsGVBl. S.159) und des §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S.418) hat der Stadtrat der Stadt Burgstädt in seiner Sitzung am 11.07.2005 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für das Stadtmuseum, Kantor-Meister-Straße 2 und die Historische Arztpraxis in der Stadt Burgstädt (nachfolgend Museum genannt).

### **§ 2**

#### **Art der Benutzung**

- (1) Die Stadt Burgstädt betreibt das Museum als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Benutzung des Museums ist im Rahmen dieser Satzung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage für einzelne Personen, Personengruppen, Mitglieder der eingetragenen städtischen Vereine oder deren Abteilungen, Schulen, Kindereinrichtungen für private Zwecke möglich.
- (3) Die Benutzung des Museums beinhaltet den Besuch der Einrichtung wahlweise mit oder ohne Führung.

### **§ 3**

#### **Zustimmung zur Benutzung**

- (1) Für die Benutzung des Museums ist eine Benutzungsgebühr entsprechend § 5 dieser Satzung zu entrichten. Als Nachweis gilt die Eintrittskarte, welche auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (2) Ausgenommen davon sind die Mitglieder des Museumsvereins der Stadt Burgstädt. Diese sind berechtigt zum kostenlosen Besuch des Museums. Die Mitglieder sind durch den Vorstand des Museumsvereins dem Ordnungsamt SG Bildung und Kultur namentlich zu benennen.
- (3) Ein rechtlicher Anspruch auf die Benutzung des Museums besteht nicht.

### **§ 4**

#### **Benutzungszeiten**

- (1) Der Besuch des Museums ist zu den jeweils geltenden Öffnungszeiten ohne Voranmeldung möglich. Diese werden im Burgstädter Anzeiger und am Museum veröffentlicht.
- (2) Ein Besuch außerhalb der Öffnungszeiten ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Ordnungsamt SG Bildung und Kultur möglich.

### **§ 5**

#### **Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung des Museums werden Gebühren als Eintrittsgeld nach Absatz 2 bis 4 erhoben.
- (2) Gebührenschuldner ist der Besucher des Museums. Er haftet als Gesamtschuldner.
- (3) Als Benutzungsgebühr werden für

- einen Erwachsenen 1,00 €
- ein Kind bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 0,50 €

erhoben.

Für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres werden keine Gebühren erhoben.

(4) Die sich aus Abs. 3 ergebende Benutzungsgebühr entsteht mit Beginn des Besuches des Museums und ist sofort fällig.

## § 6

### Freistellung der Stadt

(1) Die Benutzung des Museums erfolgt auf eigene Gefahr und in alleiniger Verantwortung des Benutzers.

(2) Die Stadt Burgstädt wird von sämtlichen Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Benutzungsberechtigten oder Dritten insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen des Verlustes von Sachen gemacht werden könnten, es sei denn, dass der zum Ersatz verpflichtende Umstand auf ein Verschulden der Stadt Burgstädt zurückzuführen ist.

## § 7

### Behandlung der Einrichtung/Haftung

(1) Die Nutzer sind verpflichtet, die komplette Einrichtung einschließlich der Ausstattung und Exponate des Museums schonend zu behandeln, insbesondere Beschädigungen und zweckentfremdete Nutzungen zu unterlassen. Die ausliegenden Benutzerhinweise sind zu beachten. Den Anweisungen des Führungspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, welche durch unsachgemäßen Gebrauch oder die Zerstörung von Ausstattungs- bzw. Ausstellungsgegenständen aufgetreten sind.

(3) Beschädigungen gleich welcher Art, die während der Nutzung entstehen, sind dem Ordnungsamt SG Bildung und Kultur unverzüglich nach der Nutzung anzuzeigen.

(4) Für Schäden, die sich im Nachgang aufgrund der Verletzung dieser Anzeigepflicht ergeben, haftet gleichfalls der Nutzer.

## § 8

### Beauftragte der Stadtverwaltung

(1) Beauftragte der Stadtverwaltung im Sinne dieser Satzung sind die Mitarbeiter im Museum.

(2) Die Beauftragten der Stadtverwaltung haben zu jeder Zeit Zutritt zum Museum.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Burgstädt, den 12.07.2005

gez.  
Naumann  
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Der Bekanntmachungsnachweis erfolgte im Burgstädter Anzeiger vom 21.07.2005.